

Insolvenzrecht: Reform des Insolvenzrechts 2021

Autor:

Insolvenzrecht: Reform des Insolvenzrechts 2021

Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuregelungen und Optionen nach der Reform des Insolvenzrechts 2021.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuregelungen und Optionen nach der Reform des Insolvenzrechts 2021.

Wichtige Änderungen und Handlungsempfehlungen für Krisenunternehmen nach dem SanInsFoG

Das am 1.1.2021 in Kraft getretene Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) hat zu umfangreichen Änderungen der InsO geführt. Vor allem für Geschäftsleiter von Krisenunternehmen wurden hilfreiche Klarstellungen und Neuregelungen vorgenommen. Diese beeinflussen deren Pflichten und Möglichkeiten vor sowie bei eingetretener Insolvenzreife maßgeblich.

I. Inhaltliche Anpassungen bei den Insolvenzgründen

Die Insolvenzgründe der Überschuldung (§ 19 InsO) sowie der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) wurden in zeitlicher Hinsicht konkretisiert:

- Für die Fortbestehensprognose bei der Überschuldungsprüfung ist ein Zeitraum **von zwölf Monaten** bzw. bei COVID-19-bedingter Krise bis 31.12.2021 ein Zeitraum **von vier Monaten** maßgeblich (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n. F., § 4 Satz 1 COVInsAG n. F.).
- Bei der Prognose zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist in aller Regel ein Zeitraum **von 24 Monaten** zugrunde zu legen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 InsO n. F.).

II. Modifikation der Insolvenzantragspflicht

Im Rahmen der Insolvenzantragspflicht wurde die Insolvenzantragsfrist für den Insolvenzgrund der Überschuldung auf **sechs Wochen verlängert** (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO n.F.).

Zudem wurde die Antragspflicht im Zuge der zweiten Pandemie-Welle neuerlich unter gewissen Voraussetzungen ausgesetzt (§ 1 Abs. 3 COVInsAG). Diesmal gilt die Aussetzung für Unternehmen, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen (vor allem sogenannte „November- und Dezemberhilfen“) erwarten können. Sie ist bis 30.4.2021 befristet.

III. Neuregelung des Zahlungsverbots ab Insolvenzreife

Das Zahlungsverbot ab Eintritt der Insolvenzreife ist in einem neuen § 15b InsO rechtsformneutral zusammengefasst.

Dieser enthält eine präzisere Abgrenzung zwischen verbotenen und erlaubten Zahlungen:

- Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sind vom Eintritt der Insolvenzreife bis zu dem für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitpunkt zulässig.
- Ab der Antragstellung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Zahlungen mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig.
- Im Zuge einer Insolvenzverschleppung sind Zahlungen grundsätzlich unzulässig.

IV. Hinweis: Das Zahlungsverbot hat Vorrang vor den steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Abführungsgeboten (§ 15b Abs. 8 InsO).

Änderungen im Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren

Es gelten strengere Zugangsvoraussetzungen. Erforderlich sind nunmehr eine sogenannte Eigenverwaltungsplanung sowie diverse Erklärungen (§ 270a InsO n. F.).

Aus der Eigenverwaltungsplanung muss ersichtlich sein, wie die Unternehmensfortführung in den nächsten sechs Monaten gewährleistet und finanziert werden kann.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 06.08.2021